



DiAG-MAV-Berlin, Tölzer Straße 25, 14199 Berlin

Diözesane
Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen
im Erzbistum Berlin
Datum: 19.07.2021

Datenschutz Information für Mitarbeitervertretungen

Geschäftsstelle:
DiAG-MAV Berlin
Tölzer Straße 25
14199 Berlin
Tel./Fax:
030 75447153 (Zentrale)
030 75447159
Kontakt:

Forget@diag-mav-berlin.de

Buerder@diag-mav-berlin.de

Sehr geehrte Damen und Herren der Mitarbeitervertretungen,

der Deutsche Bundestag hat das Betriebsrätemodernisierungsgesetz verabschiedet. Dieses wurde am 17.06.2021 im [Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 32](#), ausgegeben zu Bonn am 17. Juni 2021, veröffentlicht.

Durch dieses Gesetz werden den Betriebsräten normative Handlungsmöglichkeiten gegeben, moderne Kommunikationsmittel zur Erfüllung der Betriebsratsarbeit einzusetzen. Darüber hinaus gibt es vereinfachte Regelungen zur Durchführung von Betriebsratswahlen.

Für die derzeitige Diskussion zum Datenschutz und der Haftung bei der Be- und Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat der Gesetzgeber für die Betriebsräte eine weitreichende und richtige Entscheidung getroffen.

Mehr DiAG-MAV Berlin:

diag-mav-berlin.de

In der Ordnungsnummer 16 des Gesetzes wurde nachfolgendes verfasst, beschlossen und in Kraft gesetzt:

Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Betriebsrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Arbeitgeber und Betriebsrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber dem Arbeitgeber zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Betriebsrats zulassen. § 6 Absatz 5 Satz 2, § 38 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten auch im Hinblick auf das Verhältnis der oder des Datenschutzbeauftragten zum Arbeitgeber.“

Konto:

DiAG-MAV Berlin
DE84370601936000100062
GENODED1PAX

Somit hat der Gesetzgeber nunmehr die Verantwortung des Datenschutzes eindeutig erklärt. Darüber hinaus ist auch die Rolle des Datenschutzbeauftragten im Betrieb bezüglich seiner Verschwiegenheitspflicht im Falle von betriebsratsrelevanten Informationen gegenüber dem Arbeitgeber geregelt.

Nunmehr liegt es an unseren Gesetzgeber, dass er schnellstmöglich vergleichbare Reformen der MAVO umsetzt. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt, bleibt die Haftung bei der persönliche Daten bearbeitenden Person.

Bezüglich des Einsatzes eines Datenschutzsicherungskonzeptes für kollektivrechtliche Mitbestimmungsorgane – wie es das BAG in einem Verfahren urteilte - kann derzeit keine Entwarnung gegeben werden. Hierzu bedarf es normativer Regelungen durch die (Erz-)Bischöfe, da das Betriebsverfassungsgesetz nicht im kirchlichen Arbeitsrecht anzuwenden ist.

